

ZBB 2004, 251

BGB § 765; ZPO § 771

Selbständiges Garantieversprechen für „Aufhebungsschaden“ durch Prozessbürgschaft zugunsten des Drittwiderrspruchsklägers zur Aufhebung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

BGH, Urt. v. 16.03.2004 – XI ZR 335/02 (KG), ZIP 2004, 968 = WM 2004, 876

Amtliche Leitsätze:

1. Stellt der Drittwiderrspruchskläger dem Gläubiger zur Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eine pfandgleiche Sicherheit (Prozessbürgschaft), so liegt dem regelmäßig ein selbständiges Garantieversprechen des Inhalts zugrunde, im Falle der Klageabweisung für einen so genannten „Aufhebungsschaden“ aufzukommen.
2. Übernimmt die Bank zunächst für die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung eine Prozessbürgschaft und wird die Bürgschaftssumme später wegen der Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme erhöht, so liegt darin eine stillschweigende und nach § 350 HGB formfreie Änderung des Sicherungszwecks.